

Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis im Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

Präambel

Seit dem Beginn moderner Wissenschaft im 17. Jahrhundert als rationale Welterkundung und Motor von Technik und Wirtschaft haben sich so genannte "Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis" entwickelt. Sie umfassen von epistemologischen Verfahrensweisen bis hin zu ethischen Imperativen ein weites Spektrum von Verhaltensweisen, die für die wissenschaftliche Praxis, ihren langfristigen Erfolg und ihre gesellschaftliche Glaubwürdigkeit konstituierend sind.

Dieser Praxis zugrunde liegen die Maximen uneingeschränkter Gewissenhaftigkeit und Ehrlichkeit sich selbst und anderen gegenüber bei der Ermittlung und Darstellung wissenschaftlicher Sachverhalte, der unbedingten Redlichkeit in der Zuweisung von Ideen und Ergebnissen zu deren Urhebern in Vergangenheit und Gegenwart und der möglichst vollständigen Dokumentation und Darstellung zum Zweck eines offenen wissenschaftlichen Diskurses, welcher Nachprüfungen und jede Art sachlich begründeter Kritik an Ideen, Verfahren und Ergebnissen ebenso einschließt, wie das Recht auf gutgläubige Fehler und auf Irrtum.

Diese gute wissenschaftliche Praxis in ihren jeweils fachspezifischen Ausprägungen wurde und wird seit jeher von der großen Mehrheit der Wissenschaftler befolgt, und - im Wesentlichen durch das Vorbild der älteren Wissenschaftler - an die Jüngeren weitergegeben.

Darüber hinaus hatten das Forschungszentrum Karlsruhe GmbH sowie die Universität Karlsruhe (TH) seit vielen Jahren Vorschriften und Grundregeln der Sorgfalt und Gewährleistung von Zuverlässigkeit etabliert [1,2]. Die wissenschaftliche Arbeit am KIT gründet daher auf einer über lange Zeit gewachsenen zuverlässigen Praxis sowie qualitätssichernden Standards. Die genannten Richtlinien orientieren

sich hierbei vor allem an den Vorschlägen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft [3] und der Helmholtz-Gemeinschaft [4], sowie an Empfehlungen anderer Organisationen aus den Bereichen Wissenschaft und Hochschulen [5-7].

Im Folgenden werden die schon immer von der überwältigenden Mehrzahl der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verinnerlichten und befolgten Regeln dieser Praxis explizit formuliert und zugleich Verfahren innerhalb des KIT institutionalisiert, die festlegen, wie bei Vorwürfen von tatsächlichem oder vermeintlichem wissenschaftlichem Fehlverhalten von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern vorgegangen werden soll.

1. Definition des Begriffs „wissenschaftliches Fehlverhalten“

Das Spektrum wissenschaftlichen Fehlverhaltens kann von Verstößen gegen Grundsätze wissenschaftlicher Ethik bis hin zu kriminellen, strafrechtlich relevanten Handlungen reichen. Hierzu gehört auch, wissenschaftliches Fehlverhalten anderer schweigend zu tolerieren. Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:

a) **Fälschung wissenschaftlicher Sachverhalte**, z.B. durch

- Erfinden/Vortäuschen von Ergebnissen
- Verfälschen von Daten und Ergebnissen, z.B. durch Verschweigen und Ausblenden "unerwünschter" Ergebnisse
- wissentliches Ignorieren gegenteiliger relevanter Ergebnisse anderer
- absichtlich verzerrte Interpretation von Ergebnissen
- absichtlich verzerrte Wiedergabe fremder Forschungsergebnisse

b) **Irreführung durch schuldhaft falsche Angaben**, z.B. bei

- Bewerbungen
- Förderanträgen und Berichten über die Verwendung von Fördermitteln
- Publikationen, z.B. Mehrfachpublikationen ohne entsprechende Zitate

c) **Verletzung geistigen Eigentums**, z.B. durch

- unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat)
- Ausbeutung von fremden, nicht veröffentlichten konkreten Ideen, Methoden, Forschungsergebnissen oder -ansätzen ohne Zustimmung der bzw. des Berechtigten, insbesondere auch als Gutachterin oder Gutachter (Ideendiebstahl)
- Anmaßung oder nicht gerechtfertigte Annahme wissenschaftlicher Autoren- oder Mitautorenschaft
- Verweigerung eines durch angemessene Beiträge erworbenen Anspruchs anderer auf Mitautorenschaft
- wissentliches Verschweigen wesentlicher relevanter Vorarbeiten Anderer
- vorsätzliche oder unzumutbare Verzögerung der Publikation einer wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere als Herausgeber/-in oder Gutachter/-in
- unbefugte Veröffentlichung und unbefugtes Zugänglichmachen an Dritte, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist

d) **Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft** einer bzw. eines anderen ohne deren/dessen Einverständnis

- e) **Sabotage** durch böswillige Beschädigung, Zerstörung oder Manipulation von Arbeitsmitteln, z.B. von
- Geräten und Versuchsanordnungen
 - Daten, Unterlagen und elektronischer Software
 - Verbrauchsmitteln (z.B. Chemikalien)
- f) **Beseitigung von Originaldaten**, sofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogene anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.
- g) **Mitwirkung an wissenschaftlichem Fehlverhalten Anderer**, z.B. durch
- aktive Beteiligung am Fehlverhalten Anderer
 - Mitwissen und Tolerieren des Fehlverhaltens Anderer
 - Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen
 - grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht

2. Regeln zur Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

a) **Verantwortung**

Das KIT als Ganzes sowie alle Personen, die in ihm mit Personalführungsaufgaben im Wissenschaftsbereich betraut sind, sowie die einzelnen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler haben eine besondere Verantwortung für die Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis.

b) **Organisation**

Alle Verantwortlichen (insbesondere Dekaninnen und Dekane sowie Institutsleiterinnen und Institutsleiter) haben durch geeignete Organisation ihres Arbeitsbereiches sicherzustellen, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, dass sie tatsächlich wahrgenommen werden.

c) **Vorrang von Qualität vor Quantität**

Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, Verleihungen akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen und Berufungen sollen so festgelegt werden, dass Originalität und Qualität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität haben. Dies soll vorrangig auch für die leistungs- und belastungsorientierte Mittelzuweisung in der Forschung gelten.

d) **Offener wissenschaftlicher Diskurs**

Gute wissenschaftliche Praxis beruht auf den Prinzipien der wissenschaftlichen Ehrlichkeit, Gewissenhaftigkeit, Redlichkeit und des offenen wissenschaftlichen

Diskurses. Dieser offene wissenschaftliche Diskurs und seine Voraussetzungen müssen gewahrt und dem Nachwuchs vermittelt werden. Hierzu gehört die Ermunterung zu sachlich begründeter wissenschaftlicher Kritik und Meinungsvielfalt unabhängig von der hierarchischen Stellung der Beteiligten, die Verpflichtung, die Priorität Anderer an Ideen und Ergebnissen in Vergangenheit und Gegenwart anzuerkennen und zu zitieren sowie die Förderung der Bereitschaft, mit Gelassenheit sachliche Kritik hinzunehmen und nachgewiesene oder selbst erkannte eigene Fehler und Irrtümer vorbehaltlos einzugestehen. Dies als sachlichen -und nicht die Person diskreditierenden - Bestandteil des wissenschaftlichen Diskurses aufzufassen, gehört zu den bedeutendsten Errungenschaften unserer Wissenschaftskultur.

e) *Aufbewahrung von Originaldaten*

Die oder der für ein Forschungsprojekt Verantwortliche hat sicherzustellen, dass Originaldaten als Grundlagen für Veröffentlichungen, Patente und/oder FuE-Arbeiten auf haltbaren und gesicherten Datenträgern mindestens fünf Jahre nach Abschluss der Vorhaben/Projekte aufbewahrt werden und über die Organisationseinheit für Kontrollorgane zugreifbar sind. Es wird sichergestellt, dass die Kernaussagen einer wissenschaftlichen Arbeit auch über die fünf Jahre hinaus durch Originaldaten belegbar und nachvollziehbar bleiben. Weitergehende Aufbewahrungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sowie Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.

f) *Autorenschaft/Mitautorenschaft*

Autorinnen und Autoren einer wissenschaftlichen Veröffentlichung tragen die Verantwortung für deren Inhalt gemeinsam. Ausnahmen sollten kenntlich gemacht werden. Alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die wesentliche Beiträge zur Idee, Planung, Durchführung oder Analyse einer Forschungsarbeit geleistet haben, sollten die Möglichkeit haben, Mitautorinnen bzw. Mitautoren zu sein. Personen mit kleineren Beiträgen sollten in der Danksagung erwähnt werden.

g) *Wissenschaftlicher Nachwuchs*

Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gilt besondere Aufmerksamkeit. Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sollen fester Bestandteil der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sein. Die Nachwuchswissenschaftler/-innen sind zu Beginn ihrer Tätigkeit ebenso wie die Leiter/-innen der einzelnen wissenschaftlichen Organisationseinheiten auf die Einhaltung dieser Regeln zu verpflichten.

Weitere Mindeststandards für die Betreuung und Begleitung von Doktoranden/ Doktorandinnen und anderen Nachwuchswissenschaftlern/Nachwuchswissenschaftlerinnen werden durch das Karlsruhe House of Young Scientists (KHYS) formuliert. Diese Mindeststandards sollen in allen betroffenen Satzungen, insbesondere Prüfungs-, Promotions-, und Habilitationsordnungen, aufgenommen werden.

3. Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens innerhalb des KIT

Diese Verfahrensregelung geht einerseits mit der grundrechtlich geschützten Wissenschaftsfreiheit konform, setzt andererseits aber nicht die geltenden arbeitsrechtlichen Pflichten und Instrumentarien außer Kraft.

a) Ombudspersonen

Es werden vom KIT-Senat zwei Ombudspersonen (je eine aus dem Universitätsbereich und aus dem Großforschungsbereich) als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für Beschäftigte des KIT bestellt. Die Ombudspersonen beraten als Vertrauenspersonen diejenigen, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten anderer informieren (Informantinnen und Informanten). Auch die des Fehlverhaltens Verdächtige/Beschuldigte selbst können sich an die zuständige Ombudsperson mit der Bitte um Klärung und Beistand wenden.

Die Ombudspersonen sind weiterhin vor allem für die Voraufklärung von Verdachtsfällen und für erste Vermittlungsversuche zwischen Informantinnen bzw. Informanten und Betroffenen zuständig. Die Amtszeit der Ombudspersonen beträgt zwei Jahre. Sie erstatten dem Präsidium und dem KIT-Senat jährlich Bericht.

b) Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Vom KIT-Senat wird eine ständige Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens bestellt. Ihr gehören an

- zwei Professorinnen/Professoren des Campus Süd
- zwei leitende Wissenschaftler/-innen des Campus Nord
- je ein/e Angehörige/r des wissenschaftlichen Dienstes aus dem Universitätsbereich und aus dem Großforschungsbereich des KIT
- die beiden Ombudspersonen als Gäste mit beratender Stimme
- soweit Studierende oder VT-Mitarbeiter/-innen von wissenschaftlichem Fehlverhalten betroffen sind, bestellt der KIT-Senat aus seinen Reihen eine Vertreterin oder einen Vertreter
- ein vom Präsidium benanntes Mitglied als Vorsitzende/r

Die Amtszeit der bestellten Mitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kommission wird auf Antrag einer der Ombudspersonen oder eines ihrer Mitglieder aktiv.

Bei Bedarf können zu den Beratungen der Untersuchungskommission externe Sachverständige/Gutachter/-innen zur Beratung hinzugezogen werden. In Verdachtsfällen, die an das KIT von außerhalb heran getragen werden, muss die Untersuchungskommission um ein externes Mitglied ergänzt werden.

c) **Vorauflklärung**

Im Falle konkreter Verdachtsmomente für wissenschaftliches Fehlverhalten soll im Regelfall zunächst die zuständige Ombudsperson (ggf. unter Beifügung von Beweismaterial, Belegen etc.) unterrichtet werden. Diese Information soll schriftlich erfolgen; bei mündlicher Information ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die diesen begründenden Belege aufzunehmen.

Die Ombudsperson ergreift unverzüglich die ihr geeignet erscheinenden bzw. gebotenen Schritte, um den näheren Sachverhalt möglichst umfassend und diskret aufzuklären. Zum frühest möglichen Zeitpunkt ist dabei – unabhängig von den nach § 3 Abs. 6 TVL [8] bestehenden Rechten und Pflichten – der bzw. dem von dem Verdacht Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Ombudsperson prüft die erhobenen Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit, Bedeutung und auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten der Ausräumung bzw. Entkräftung der Vorwürfe. Erweist sich ein Verdacht als hinreichend konkret und sind ggf. mögliche Vermittlungsversuche nicht erfolgreich, so übermittelt sie die Anschuldigungen (unter Wahrung der Vertraulichkeit der Informantin bzw. des Informanten) sowie einen Bericht über die Ergebnisse der Vorprüfung an die Kommission. Im Übrigen ist die Ombudsperson zum Stillschweigen verpflichtet.

Das Vorprüfungsverfahren ist zu beenden, wenn der Verdacht sich nicht hinreichend bestätigt oder ein vermeintliches Fehlverhalten sich vollständig aufgeklärt hat. Wird das Vorprüfungsverfahren beendet, sind die bzw. der Betroffene und die Informantin bzw. der Informant unter Mitteilung der Gründe zu benachrichtigen. Ist die Informantin bzw. der Informant mit der Einstellung des Vorprüfungsverfahrens nicht einverstanden, hat sie bzw. er innerhalb von vier Wochen das Recht, eine Prüfung der Entscheidung durch die Kommission zu veranlassen.

d) **Förmliche Untersuchung durch die Kommission**

Die bzw. der Vorsitzende der Kommission teilt die Eröffnung der förmlichen Untersuchung dem Präsidium des KIT mit.

Die Kommission berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt.

Der betroffenen Person ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dabei ist sie darauf hinzuweisen, dass es ihr freistehe, sich zu dem Verdacht schriftlich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit einen von ihr zu benennenden Rechtsbeistand hinzuzuziehen. Die betroffene Person ist auf ihren Wunsch auch mündlich anzuhören.

Soweit andere Personen angehört werden, haben auch diese das Recht auf mündliche Anhörung und die Hinzuziehung eines Beistandes.

Soweit die betroffene Person zur sachgerechten Verteidigung Kenntnis von der Person der Informantin bzw. des Informanten benötigt, ist ihr der Name mitzuteilen. Es gelten die Verfahrensgrundsätze der Strafprozessordnung einschließlich der Vorschriften über die Befangenheit entsprechend.

Hält die Kommission ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt. Hält die Kommission ein Fehlverhalten für erwiesen, legt sie das Ergebnis

ihrer Untersuchung dem/der Präsidenten/Präsidentin bzw. den Präsidenten/Präsidentinnen des KIT mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren, auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte anderer, zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor.

Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an den/die Präsidenten/Präsidentin/nen geführt haben, sind der betroffenen Person und der Informantin bzw. dem Informanten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Gegen die Entscheidung der Kommission gibt es kein Rechtsmittel.

Das Akteneinsichtsrecht der Beteiligten richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen. Die Akten der förmlichen Untersuchung werden 30 Jahre aufbewahrt.

e) ***Konsequenzen wissenschaftlichen Fehlverhaltens***

Wenn wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden ist, prüft das Präsidium sowohl zur Wahrung des wissenschaftlichen Standards des KIT als auch der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen.

Die Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls und ist abhängig vom Schweregrad des nachgewiesenen Fehlverhaltens. Je nach Sachverhalt können folgende Maßnahmen mit entsprechenden Verfahren eingeleitet oder veranlasst werden:

- strafrechtliche Konsequenzen
- akademische Konsequenzen in Form des Entzugs akademischer Grade
- arbeitsrechtliche Konsequenzen, wie Ermahnung, Abmahnung oder Kündigung
- zivilrechtliche Konsequenzen, wie die Erteilung eines Hausverbotes, Herausgabe- und/oder Schadensersatzansprüche
- Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen
- Information der Öffentlichkeit, von Kooperationspartnern

(Regeln erarbeitet von H.Kalt (Institut für Angewandte Physik, KIT-CS) und M.Thumm (Institut für Hochleistungsimpuls- und Mikrowellentechnik, KIT-CN) verabschiedet vom Präsidium des KIT am 05.05.2010 mit Zustimmung des KIT-Gründungssenats vom 17.05.2010)

[1] *Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis im Forschungszentrum Karlsruhe GmbH*

[2] *Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Universität Karlsruhe (TH)*, Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH), 2002 Nr.1

[3] *Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis*, Deutsche Forschungsgemeinschaft, Wiley-VCH Verlag GmbH, Weinheim, 1998

[4] *Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Verfahren bei wissenschaftlichen Fehlverhalten*, Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren, Bonn, Sept. 1998

[5] *Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen*, Hochschulrektorenkonferenz Plenum Juli 1998; www.hrk.de/de/beschluesse/109_422.php

[6] *Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in Forschungseinrichtungen der Max-Planck-Gesellschaft – Verfahrensordnung*, MPG Nov. 1997 und Nov. 2000; www.mpip-mainz.mpg.de/~pleiner/ombuds/verford.pdf

[7] Amtliche Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 396, Jan. 1999

[8]§ 3 Abs. 6 S. 4 und 5 TVL:

„Die Beschäftigten müssen über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. Ihre Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.“

Anm.: Eine § 3 Abs. 6 S. 4 und 5 TVL entsprechende Regelung fehlt in § 3 Abs. 5 TVöD.